

.....
.....

PRESSEMITTEILUNG

.....
.....

Am Mittwoch, 19. Oktober 2022, fand in Berlin die Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Hinweisgeberschutzgesetz), statt. Mit Prof. Dr. Gregor Thüsing wurde ein versierter Sachverständiger in das Expertengremium bestellt, langjähriges Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Berufsverbandes der Compliance Manager (BCM) e.V..

Berlin, 20. Oktober 2022

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss wurde der Frage nachgegangen, wie Hinweisgeber auf Rechts- und Regelverstöße in Unternehmen und Behörden, einfacher und ohne Angst vor Repressalien auf empfundene Missstände aufmerksam machen können. Zur Begutachtung stand ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung (20/3442), mit dem dieses Ziel erreicht werden soll und mit dem zugleich die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Whistleblowern – mit einiger Verspätung, nachdem die entsprechende Frist bereits im Dezember 2021 verstrichen ist - in deutsches Recht überführt werden.

Prof. Dr. Thüsing würdigt in seiner Stellungnahme das geplante Gesetz als einen wichtigen Schritt hin zu einer besseren Compliance-Architektur, weist aber auch deutlich auf Schwächen im Gesetzesentwurf und auf ein resultierendes Ungleichgewicht zu Lasten der Unternehmen hin. Er mahnt dabei explizit an, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seiner europarechtlich vorgegebenen Aufgabe, Anreize zur vorrangigen internen Meldung von Missständen zu schaffen, in europarechtswidriger Weise nicht nachkommt.

Ferner wird die im vorliegenden Gesetzesentwurf verankerte Haftungsprivilegierung des Hinweisgebers kritisiert, schließlich werden an den Hinweisgeber nahezu keine Anforderungen an eine der Meldung vorausgehende Sachverhaltsklärung durch den Hinweisgeber gestellt. Hier wird ein Ungleichgewicht zu Lasten der eines Vergehens beschuldigten Unternehmen oder Personen geschaffen, die sich gegen nachweislich falsche Meldungen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Wehr setzen können – in allen anderen Fällen genießt der Hinweisgeber den vollen Schutz des Gesetzes.

Die durch den Gesetzgeber vorgesehene Ressourcenausstattung der externen Meldestelle, die nunmehr beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt werden soll, erachtet Prof. Thüsing angesichts des zu erwartenden Meldeaufkommens als evident unzureichend. Zu groß sei hier das Risiko, dass es aufgrund des erforderlichen Aufwands zur angemessenen Sachverhaltsklärung eines Hinweises zu Verzögerungen komme, die nicht nur die Fristenwahrung mit Blick auf den jeweiligen Hinweis gefährden, sondern damit auch zu einer verzögerten – und nicht fristgemäßen – Bearbeitung weiterer Hinweise führen. Das Risiko tragen hierbei erneut die beschuldigten Unternehmen und Personen - schließlich eröffnet der Gesetzgeber mit der Nicht-Einhaltung der definierten Fristen dem Hinweisgeber die Möglichkeit, Hinweise unmittelbar an die Öffentlichkeit/Presse zu geben. Eine

Konstruktion des Gesetzgebers, die nicht nur unkalkulierbare Risiken für Betroffene beinhaltet, sondern auch potenziellem Missbrauch Tür und Tor öffnen könnte.

„Hinweisgeberschutz muss passgenau und ausgewogen sein – eben das fehlt dem aktuellen Entwurf. Das Europarecht verpflichtet den deutschen Gesetzgeber, Anreize dafür zu schaffen, dass zunächst intern der Missstand gemeldet wird. Das fehlt und ist nicht nur europarechtswidrig, sondern unpraktikabel – denn die internen Compliance-Manager haben den besten Sachverstand, der Anzeige nachzugehen. Hier muss nachgearbeitet werden.“, so Prof. Dr. Thüsing.

„Wir freuen uns sehr, mit der Stellungnahme von Prof. Dr. Thüsing als langjährigem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Berufsverbandes der Compliance Manager (e.V.) auch zentrale Verbandspositionen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertreten zu wissen. Trotz aller unbestritten positiven Ansätze des Gesetzesentwurfs schließe ich mich insbesondere den Bedenken hinsichtlich der Meldestelle an, da schon die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt als externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeiten Schwierigkeiten bei der qualifizierten Bewältigung der Vielzahl an Meldungen haben.“, so Dr. Gisa Ortwein, Präsidentin des Berufsverbandes der Compliance Manager (e.V.).

Die bisherigen Positionierungen des Berufsverbandes zum Hinweisgeberschutzgesetz können Sie auf den [Verbandsseiten](#) einsehen.

Über den BCM

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. ist die führende berufsständische Vereinigung exklusiv für Inhouse Compliance Beauftragte aus Unternehmen, Verbänden und Organisationen. Der Verband mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und bundesweiter Ebene gegenüber der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er bezieht in öffentlichen Debatten Stellung zu Themen, die den Berufsstand betreffen und verfolgt das Ziel, bei Anhörungen und Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu sein. Weitere Informationen zum Verband finden Sie unter www.compliance-verband.de.

Pressekontakt:

Laura Armadi
Leiterin der Bundesgeschäftsstelle
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V.
Tel. +49(0)30 / 84 85 93 20
E-Mail: laura.armadi@compliance-verband.de